



Vorstand
Deutsche Telekom AG

Postzustellungsauftrag

Ihre Referenzen
Unser Zeichen
Durchwahl
Datum
Beitrag

T-PersNr.
Ticket ; PST PSG DR4-2, Jürgen
0800 330 2500
30. Juli 2008
Widerspruch gegen abgelehnten amtsangemessenen Einsatz

Sehr geehrter Herr

die Deutsche Telekom AG, Gruppe Platzierung in München des Personal Service Telekom, hat den Widerspruch Ihres Rechtsanwaltes vom 04.07.08 an uns als zuständige Widerspruchsbehörde abgegeben.

In beamtenrechtlichen Angelegenheiten handeln wir als Gruppe Dienstrecht des Personal Service Telekom im Auftrag und für den Vorstand, dem in § 1 Abs. 2 Postpersonalrechtsgesetz (PostPersRG) die Wahrnehmung der Befugnisse einer obersten Dienstbehörde übertragen wurden. Hierzu gehört auch der Erlass von Widerspruchsbescheiden nach § 126 Abs. 3 Beamtenrechtsrahmengesetz (BRRG).

Auf den Widerspruch vom 04.07.08 gegen den abgelehnten Antrag auf amtsangemessene Beschäftigung vom 12.06.08 ergeht folgender

Widerspruchsbescheid

1. Der Widerspruch wird zurückgewiesen.
2. Das Verfahren ist kosten- und erstattungsfrei

Hausanschrift
Postanschrift
Telefonkontakte
Konten
Aufsichtsrat
Vorstand
Handelsregister

Deutsche Telekom AG
Zentrale, Friedrich-Ebert-Allee 140, 53113 Bonn
Postfach 20 00, 53105 Bonn
Telefon (02 28) 1 81-0, Telefax (02 28) 1 81-7 19 15, Internet www.telekom.de
Postbank Saarbrücken (BLZ 590 100 66), Kto-Nr. 166 095-662
Prof. Dr. Ulrich Lehner (Vorsitzender)
René Obermann (Vorsitzender), Dr. Karl-Gerhard Eick (stellvertretender Vorsitzender),
Hamid Akhavan, Reinhard Clemens, Timotheus Hötges, Thomas Sattelberger
Amtsgericht Bonn HRB 6794, Sitz der Gesellschaft Bonn, Ust-IdNr. DE 123475223

Datum 30. Juli 2008
Empfänger
Blatt 2

Begründung:

I.

Sie haben mit Ihrem Schreiben vom 20.09.06 die Versetzung auf einen amtsangemessenen Personalposten beantragt und dies überwiegend damit begründet, dass Sie nicht ausreichend in die laufenden Anleitungsverfahren von amtsgemäßen Arbeitsposten eingebunden worden seien.

Das Personalmanagement Telekom hat Ihnen dazu in seiner Stellungnahme vom 09.10.07 die Grundlagen bei Stellenbesetzungen und die Problematik der unterwertigen Beschäftigung im Gesamtkontext der personalwirtschaftlichen Situation der Deutschen Telekom AG erläutert.

Weil das Bayerische Verwaltungsgericht Regensburg in seinem Urteil vom 30.04.07 die Stellungnahme des Personalmanagement Telekom vom 09.10.07 als nicht ausreichenden Bescheid abgelehnt hat, musste zu Ihrem Antrag auf Übertragung einer amtsangemessenen Beschäftigung neu beschlossen werden.

Mit dem Schreiben des Vorstands, Personal Service Telekom, Gruppe Platzierung in München, vom 12.06.08 wurde Ihr Antrag auf Übertragung einer amtsangemessenen Beschäftigung abgelehnt.

Gegen diesen ablehnenden Bescheid vom 12.06.08 hat Ihr Rechtsanwalt, mit seinem Schreiben vom 04.07.08 in Ihrem Namen Widerspruch erhoben. Der Widerspruch wurde überwiegend damit begründet, dass es nicht alleinige Verpflichtung des Beamten sein könne, sich um amtsangemessene Personalposten zu bemühen, sondern dass hier die Deutsche Telekom AG in der Pflicht sei, amtsangemessene Tätigkeiten zuzuweisen. Weiter erwähnt er in seiner Widerspruchsbegründung Ihr bisheriges Bemühen um einen Einsatz auf einem amtsgemäßen Personalposten.

Der Widerspruch ist zulässig, insbesondere ist er form- und fristgerecht erhoben, er ist aber unbegründet.

II.

Die Deutsche Telekom AG nimmt nach dem Postneuordnungsgesetz vom 01. Januar 1995 in Verbindung mit § 1 Absatz 1 PostPersRG die der Bundesrepublik Deutschland obliegenden Rechte und Pflichten für die bei ihr beschäftigten Beamten war. Die bei der Deutschen Telekom AG beschäftigten Beamten stehen nach § 2 Absatz 3 PostPersRG im Dienste des Bundes, sie sind unmittelbare Bundesbeamte.

Datum 30. Juli 2008
Empfänger
Blatt 3

Die Gruppe Platzierung in München des Personal Service Telekom war für den Erlass des ablehnenden Bescheids zur beantragten amtsgemäßen Beschäftigung vom 12.06.08 sachlich und örtlich zuständig.

Ihr Anspruch auf amtsangemessene Beschäftigung wird nicht in Abrede gestellt. Da es aber derzeit objektiv unmöglich ist, Ihnen einen nach A 11 bewerteten Personalposten zu übertragen, konnte Ihr Antrag vom 20.09.06 nur abschlägig beschieden werden.

Voraussetzung für die Umsetzung Ihres Antrags auf amtsgemäße Beschäftigung wäre das Vorhandensein eines entsprechenden freien und besetzbaren amtsangemessenen Arbeitspostens. Solange ein solcher nicht verfügbar ist, ist die Übertragung eines amtsgemäßen Aufgabenbereichs aus Rechtsgründen unmöglich.

Dabei ist zu berücksichtigen, dass der Telekom Konzern durch die harte Wettbewerbssituation in den nächsten Jahren vor der Notwendigkeit massiver Personalanpassungen steht.

Für die Mitarbeiter der Telekom gehen damit große Anforderungen in Bezug auf die fachliche und örtliche Mobilität einher. Vor diesem Hintergrund wurde der zentrale Betrieb Vivento gegründet, um interne und externe Beschäftigungsfelder zu identifizieren und durch Qualifizierung zur dauerhaften Beschäftigung einen wesentlichen Beitrag zur sozialverträglichen Gestaltung des Personalanpassungsprozesses zu leisten.

Zudem geht die mit den Sozialpartnern abgeschlossene Gesamtbetriebsvereinbarung zum Rationalisierungsschutz für Beamte vom 22. April 2005 unter Ziffer 5, Absatz 2, auch davon aus, dass die zu Vivento versetzten Beamten sich aktiv an der Vermittlung auf einen Dauerarbeitsplatz oder an einer vorübergehenden Beschäftigung beteiligen. Dadurch wird es diesen Beamten ermöglicht, ihre berufliche Zukunft im Hinblick auf ihre persönlichen Interessen und Neigungen und auch im Hinblick auf ihren Dienstort selbst mitzugestalten. In diesem Zusammenhang können natürlich auch einsatzfreie Zeiten in Vivento auftreten.

Zwar hat ein Beamter grundsätzlich Anspruch auf amtsangemessene Beschäftigung, d.h. entsprechend seinem Amt im statusrechtlichen und abstrakt-funktionellen Sinn beschäftigt zu werden. Der Anspruch auf amtsangemessene Beschäftigung besteht allerdings nicht uneingeschränkt. Vielmehr eröffnen die dienstrechtlichen Vorschriften die Möglichkeit, einen Beamten vorübergehend auf einem anderen Arbeitsposten von geringerer Bewertung unter Belassung seiner Amtsbezeichnung und seiner Dienstbezeichnung zu verwenden, wenn betriebliche Gründe es erfordern. Dies soll es dem Dienstherrn ermöglichen, flexibel auf dienstliche Bedürfnisse zu reagieren. Konkretisiert ist dieser Gedanke in der speziellen Regelung des § 6 PostPersRG. Danach können der Vorstand der Deutschen Telekom oder die von ihm bestimmten Stellen mit Dienstvorgesetztenbefugnissen einen Beamten vorübergehend auf einem anderen Arbeitsposten von geringerer Bewertung unter Belassung seiner Dienstbezüge verwenden, wenn betriebliche Gründe es erfordern. Der Begriff "betriebliche Gründe" umfasst sämtliche betriebstechnischen, wirtschaftlichen, organisatorischen und personalwirtschaftlichen Gründe. Auch ein laufbahnübergreifender

Datum 30. Juli 2008
Empfänger
Blatt 4

unterwertiger Einsatz ist im Rahmen des § 6 PostPersRG nicht von vornherein ausgeschlossen.

Ob eine Verwendung als vorübergehend anzusehen ist, ist insbesondere unter Berücksichtigung von Sinn und Zweck der Vorschrift zu entscheiden. Der Zweck des § 6 PostPersRG liegt darin, dem privatisierten, zuvor öffentlichen Unternehmen, das grundsätzlich nach betriebswirtschaftlichen Gesichtspunkten geführt werden muss, die dienstrechtlichen Möglichkeiten zu geben, die erforderliche betriebliche Flexibilität herzustellen.

Der Zeitraum, den der Begriff „vorübergehend“ abdeckt, ist allerdings nicht mit einer einfachen Jahreszahl zu konkretisieren, da hierzu kein fester Zeitrahmen existiert. Die mögliche Dauer eines vorübergehend unterwertigen Einsatzes hängt sehr stark vom jeweiligen Einzelfall ab. Grundsätzlich ist ein vorübergehend unterwertiger Einsatz unter Berücksichtigung der Rechtsprechung aber ohne weiteres für zwei bis drei Jahre möglich. Eine längere Dauer kann aber durchaus auch bei besonderen betrieblichen Aspekten in Betracht kommen. Keinesfalls kann bei der Auslegung des Begriffes „vorübergehend“ auf die Frist in § 27 Absatz 2 Bundesbeamtengesetz zurückgegriffen werden.

Im Hinblick auf die Größenordnung eines unterwertigen Einsatzes ist festzustellen, dass ein solcher innerhalb derselben Laufbahngruppe um zwei Besoldungsgruppen niedriger zulässig ist. In besonders begründeten Einzelfällen kann diese Grenze durchaus auch unterschritten werden.

Grundsätzlich obliegt es natürlich dem Dienstherrn, einen Beamten amtsangemessen einzusetzen. Umgekehrt hat der Beamte die Möglichkeit, freie amtsangemessene Posten zu ermitteln und zu benennen. Alle freien und besetzbaren Arbeitsplätze werden in der Intranet Job-Börse Telekom entsprechend der Stellenbesetzungsrichtlinie ausgeschrieben. Die erfolgsversprechende Erhebung des Anspruchs auf amtsangemessene Beschäftigung setzt ein gewisses Maß an Flexibilität und die Bereitschaft, sich gegebenenfalls versetzen zu lassen, voraus.

Sie haben als Bundesbeamter mit dem Eintritt in das Beamtenverhältnis die mit der Möglichkeit der Versetzung, insbesondere mit Ortswechsel innerhalb des gesamten Bundesgebietes, unvermeidlich allgemein verbundenen persönlichen und familiären und ggf. auch nicht abgedeckten finanziellen Belastungen notwendig in Kauf genommen.

Sollte eine bundesweite Suche nach einem amtsangemessenen Aufgabenbereich zum Erfolg führen, könnte das demnach durchaus dazu führen, dass der neue Dienstort dann nicht in Ihrem bisherigen näheren Umfeld liegt.

Die Aufgabenstellung eines sowohl bundesweit als auch international tätigen Unternehmens wie der Deutschen Telekom AG erfordert von allen Beschäftigten die Bereitschaft zur Flexibilität. Es besteht für Sie somit auch die Pflicht, sich aktiv um einen amtsangemessenen, in der Intranet Job Börse ausgeschrieben Personalposten zu bewerben, damit Sie wieder entsprechend Ihrem statusrechtlichen Amt als Technischer Fernmeldeamtmann beschäftigt werden können.

Datum 30. Juli 2008
Empfänger
Blatt 5

Ihr unterwertiger Einsatz erfolgt weiterhin unter Beibehaltung Ihres statusrechtlichen Amtes eines Technischen Fernmeldeamtmannes und hat keine Reduzierung Ihrer derzeitigen Besoldung zur Folge.

Die beantragte Übertragung einer amtsangemessenen Beschäftigung ohne das Vorhandensein eines entsprechenden amtsangemessenen freien Arbeitspostens ist nicht möglich, Ihrem Antrag konnte daher nicht entsprochen werden.

Der Widerspruch ist daher zurückzuweisen.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 73 Abs. 3 Satz 3 Verwaltungsgerichtsordnung in Verbindung mit § 80 Abs. 1 Satz 3 Nr. 1 Verwaltungsverfahrensgesetz.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Widerspruchsbescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage bei dem Verwaltungsgericht Regensburg schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden.

Die Klage ist gegen die Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch den Vorstand der Deutschen Telekom AG, dieser vertreten durch das Personalmanagement Telekom, Rechtsservice Dienstrecht, Gradestraße 18, 30163 Hannover, zu richten.

Sie muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten.

Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben sowie der angefochtene Bescheid und der Widerspruchsbescheid in Urschrift oder Abschrift (Kopie) beigelegt werden. Der Klage nebst Anlagen sollen so viele Abschriften (Kopien) beigelegt werden, dass alle Beteiligten eine Ausfertigung erhalten können.

Mit freundlichen Grüßen